

Be 13. Juni 68 18

3003 Bern, den 11. Juni 1968

s.B.34.814.Malaisie.O.--PH/en

ad K/wi

An die Schweizerische Gesellschaft
für chemische Industrie
Postfach
8024 Zürich

Patentrecht in Malaysia

Sehr geehrte Herren,

Wir nehmen Bezug auf Ihren Brief vom 19. April 1968 und das mit Ihrem Herrn Dr. Kuster am 2. Mai 1968 geführte Telefongespräch betreffend die Wahrung der durch das neue malaysische Patentgesetz gefährdeten Interessen der forschenden pharmazeutischen Industrie.

Unsere Botschaft in Kuala Lumpur, von Ihrem Begehren in Kenntnis gesetzt, hat uns am 27. und 28. Mai 1968 von den in dieser Angelegenheit unternommenen Schritten und erzielten Ergebnissen wie folgt berichtet:

Der Wirtschaftsminister konnte infolge anderweitiger Verpflichtungen nicht konsultiert werden. Er verwies an den "Controller of Trade, Herrn Yeo Beng Poh, ein tüchtiger Chefbeamter, der die schweizerischen Verhältnisse recht gut kennt.

Die Vorsprache bei Herrn Yeo geschah in dem von ~~uns~~ angeregten Sinn. Er war nach Studium des ihm übergebenen Memorandums sichtlich verlegen. Da er die Gründe, die zu diesem Zusatzgesetz führten, nicht kannte, liess er die zuständigen Sachbearbeiter kommen. Aus dem Gespräch, das er mit ihnen führte, glaubte man zu verstehen, dass das Gesundheitsministerium für die Regierungsspitäler nachgeahmte Medikamente einkaufte. Von den Urheberfirmen bedrängt, übergab es den Fall der hiesigen Staatsanwaltschaft, worauf der General-Staatsanwalt den Erlass des in Frage stehenden Gesetzes empfahl. Dessen Text wurde scheinbar ohne Begrüssung der anderen interessierten Regierungsstellen dem Parlament vorgelegt.

Ihnen

Unsere Botschaft verfehlte nicht, Herrn Yeo auf die grossen Bedenken der gesamten schweizerischen forschenden Industrie über diese Massnahme und deren Konsequenzen hinzuweisen. Er erklärte ihr, dass nach seiner persönlichen Beurteilung das erwähnte Gesetz auf den ersten Blick "legal errors" enthalte. Es sei nicht die Politik Malaysias "to steal other peoples' properties". Er werde demzufolge



- 2 -

unverzüglich den ganzen Fragenkomplex überprüfen und die Botschaft über das Resultat unterrichten, sobald er dazu in der Lage sei. Diese Prozedur könnte allerdings einige Zeit in Anspruch nehmen, da sich das Dossier immer noch auf der Staatsanwaltschaft befinde. Er bat die Botschaft, inzwischen die interessierten schweizerischen Industriekreise zu beruhigen und ihnen mitzuteilen, dass alles vorgekehrt werde, um ihrem Wunsche zu entsprechen. Die Hoffnung ist daher berechtigt, dass von malaysischer Seite im ungünstigsten Falle mit einer Zusicherung im Sinne der Schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie gerechnet werden darf.

Um die Form zu wahren, unternahm unsere diplomatische Vertretung parallel eine analoge Demarche beim zuständigen Beamten des Aussenministeriums. Anlässlich dieser Vorsprache zeigte es sich, dass die USA diesbezüglich ebenfalls Bedenken äusserten.

Unsere Vertretung setzte sich daraufhin mit der amerikanischen Botschaft in Verbindung. Die amerikanischen Demarchen beschränkten sich auf die Staatsanwaltschaft und die Uebergabe eines Aide-Memoires an das Aussenministerium, dem nie Folge gegeben wurde. Die von der Staatsanwaltschaft der amerikanischen Botschaft gegebenen Erläuterungen über die Auslegung des Gesetzes sowie mündliche Erklärungen über dessen Zweck und Anwendung sind fadenscheinig und unbefriedigend. Da sich die amerikanische Botschaft in dieser Angelegenheit jedoch allein fühlte, gab sie ihre Bemühungen trotz negativem Ergebnis auf. Sie wird nun das Patentgesetz ihrerseits gelegentlich wieder zur Sprache bringen, wobei jede Partei ganz unabhängig von der anderen, unter Austausch von Informationen, verfährt.

In den Gesprächen wurden die chemischen Patente nicht spezifisch erwähnt, sondern es wurde mit Erfindungen aller Art argumentiert.

Um Ihnen ein Bild zu vermitteln, wie das Gesundheitsministerium bei der Beschaffung eines Jahresbedarfs einer bestimmten Medikamentengruppe vorgeht, hat unsere Vertretung in Kuala Lumpur uns die Spezifikation der letzten Konkurrenzausschreibung (Beilage) gesandt. Diese wird jeweils der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung in Zürich zugestellt.

Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und das Amt für geistiges Eigentum sind von den unternommenen Schritten informiert worden.

Sobald ein neuer Bericht vorliegt, werden wir Ihnen davon Kenntnis geben.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

13. Juni 68
 Kopie z. K. an: ~~Diag. Amt f. geistig. Eigentum, Bern;~~
 - Schw. Botschaft Kuala Lumpur, Amt.
 Verdank. i/Schrb. v. 27. u. 28. 5. 68
 (ad 225.0.-ST)

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
 Politische Angelegenheiten
 I. A.

Châtelein